

403

Aktenzeichen: 4 AZN 159/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 7. Mai 1985
- 4 AZN 159/85 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 10. April 1984
- 16/6 Ca 7306/93 -

II. Landesarbeitsgericht Köln Urteil vom 30. Januar 1985
- 7/4 Sa 721/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Abteilungsleiter bei Deutscher Welle; Eingruppierung
nach Stufe 6 und 7 der VergGr. I



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 159/85

7/4 Sa 721/84 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Mai
1985 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Köln vom 30. Januar 1985
- 7/4 Sa 721/84 - wird auf Kosten des Klä-
gers als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

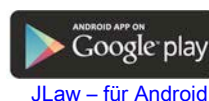
Der Kläger ist bei der beklagten Rundfunkanstalt als Abteilungsleiter beschäftigt. Seit 1. November 1974 erhält er Vergütung nach VergGr. I Stufe 5 der Vergütungsordnung der Beklagten. Mit der Klage erstrebt er für die Zeit ab 1. Januar 1981 Vergütung nach VergGr. I Stufe 7 der Vergütungsordnung der Beklagten. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie weder hinsichtlich grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache noch hinsichtlich Divergenz in der erforderlichen Form begründet wurde.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kann nur in den in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG erschöpfend aufgeführten Angelegenheiten eingelegt werden. Demgemäß beruft sich der Kläger darauf, es gehe vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann. Eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG muß jedoch im einzelnen den tariflichen Rechtsbegriff bezeichnen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dessen falsche Anwendung durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird, und muß substantiiert darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den tariflichen Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Voraussetzung erfüllt die Beschwerdebeurteilung nicht.

Die Gehaltsstufen 6 und 7 der tariflichen Vergütungsordnung der Beklagten, nach denen der Kläger vergütet werden will, enthalten folgenden Zusatz: "Diese Stufen können nur durch Einzelentscheidung der DW zugebilligt werden". Hiervon ausgehend hat das Landesarbeitsgericht unterstellt, daß die Beklagte ihre Einzelentscheidung nach billigem Ermessen zu treffen habe und kommt dann im Rahmen seiner subsumierenden Ausführungen zu dem Ergebnis, daß die Beklagte dieses billige Ermessen gewahrt habe. Das Landesarbeitsgericht legt damit den Zusatz zu den Gehaltsstufen 6 und 7 zur VergGr. I dahin aus, daß die Entscheidung nach billigem Ermessen getroffen werden müsse. Inwiefern das Landesarbeitsgericht damit einen Rechtsbegriff in der Zusatzbestimmung zu den Gehaltsstufen 6 und 7 der VergGr. I verkannt hat, hat der Kläger nicht dargelegt. Vielmehr geht er ersichtlich mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Entscheidung der Beklagten nach billigem Ermessen zu treffen sei. Mit seinen Rügen gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts wendet er sich nur gegen dessen Subsumtion, auf die jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde in Tarifangelegenheiten nicht gestützt werden kann (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).



Auch die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger nicht in der gesetzlichen Form begründet. Zur formgerechten Begründung einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde gehört, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Kläger hat aus dem anzufechtenden Urteil keinen abstrakten Rechtssatz angeführt, der von angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Köln abweicht. Dem Kläger ist zwar einzuräumen, daß auch in scheinbar nur fallbezogenen Formulierungen des Landesarbeitsgerichts ein abstrakter Rechtssatz enthalten sein kann (vgl. BAG Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 -, AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz), das entbindet den Beschwerdeführer aber nicht, im einzelnen darzulegen, welcher divergierender abstrakter Rechtssatz den scheinbar nur fallbezogenen Formulierungen des Landesarbeitsgerichts zugrunde liegt. Einen solchen abstrakten Rechtssatz hat der Kläger jedoch nicht dargelegt. Dieser läßt sich dem anzufechtenden Urteil auch nicht entnehmen. Vielmehr befaßt sich das Landesarbeitsgericht in seinen die Entscheidung tragenden Gründen ausschließlich mit der Frage, ob die Beklagte bei ihrer Einzelentscheidung, dem Kläger nicht die Stufen 6 oder 7 der VergGr. I der Vergütungsordnung zuzubilligen, billiges Ermessen gewahrt hat. Diese subsumierenden Ausführungen sind fallbezogen,



ohne daß ihnen zwingend irgendein abstrakter Rechtssatz entnommen werden könnte. Darüber hinaus fehlt es auch in der Beschwerdebe-
gründung an der ordnungsgemäßen Darlegung abstrakter Rechtssätze aus den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts und des
Landesarbeitsgerichts Köln. Auch insoweit zitiert der Kläger nur
fallbezogene Ausführungen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner er-
folglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)